HOCHSCHULE
CAMPUS WIEN
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

Prüfungsordnung

Gültig ab 01.03.2026

HOCHSCHULE CAMPUS WIEN UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Präambel 3

1 Studienrechtliche Bestimmungen 4

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen 4

1.2 Unterbrechung des Studiums 5

1.3 Teilstudium 6

1.4 Beschwerderecht der*des Studierenden 6

2 Prüfungsrechtliche Bestimmungen 8

2.1 Allgemeine Prüfungsmodalitäten 8

2.2 Beurteilung von Leistungen 9

2.3 Prüfungstermine 10

2.4 Mündliche Prüfungen 12

2.5 Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit 12

2.6 Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend" 13

2.7 Wiederholung von Prüfungen 13

2.8 Wiederholung von Praktika im Berufsfeld 14

2.9 Wiederholung eines Studienjahres 14

2.10 Studienabschluss 15

2.10.1 Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen 15

2.10.2 Bachelor-/Masterprüfungszeugnis 16

2.10.3 Bachelorarbeiten 17

2.10.4 Masterarbeit 18

HOCHSCHULE CAMPUS WIEN UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Präambel

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung wurde am 25.02.2026 vom Kollegium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hochschule Campus Wien beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab dem 01.03.2026 in allen Studiengängen und Hochschullehrgängen der Hochschule Campus Wien.

Die Prüfungsordnung basiert u.a. auf den Regelungen des Fachhochschulgesetztes (FHG), Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) und der Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BISVO) und konkretisiert diese.

Bestimmungen in Studienplänen, die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses der Prüfungsordnung akkreditiert waren, sind in den betroffenen Studiengängen in dieser Form gültig. Studienpläne, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung neu akkreditiert bzw. intern verlängert werden, dürfen – soweit gesetzliche Normen und zwingende internationale Verbindlichkeiten (Joint Degree-Programme) dies ermöglichen – dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen.

Jedenfalls sind darüber hinausgehende studienrechtliche Regelungen der einzelnen Studiengänge/Hochschullehrgänge, die nicht durch die akkreditierten Studienpläne festgelegt sind, nur soweit gültig, als sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen und jeweils bis spätestens zum Ende der ersten Woche jenes Semesters, in welchem sie in Geltung treten, über das Portal den Studierenden und Lehrenden bekannt gemacht sind, sowie im Sekretariat zur Einsicht aufliegen.

Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studien-leistungen und Kompetenzen sowie Bestimmungen zur Durchführung von Validierungsverfahren werden im Satzungsteil „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen" der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien geregelt.

1 Studienrechtliche Bestimmungen

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

a) Lehrveranstaltungen können in Präsenzform, in synchroner oder asynchroner virtueller (für alle Studierenden online), oder in hybrider (ein Teil der Studierenden nimmt in Präsenz am Ort des Unterrichts teil, eine andere Gruppe zeitgleich online) Form abgehalten werden. Die Studierenden werden zu Beginn des Semesters informiert, welche Lehrveranstaltungseinheiten in welcher Form abgehalten werden. In besonderen Situationen ist eine Änderung der Lehrveranstaltungsform durch die Studien- oder Studienprogrammleitung möglich.

b) Für die Studierenden besteht grundsätzlich die Verpflichtung, bei den nach Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen zu zumindest 80 % persönlich teilzunehmen, wobei die Endprüfung nicht zu den 80% zählt. Bei virtuellen und hybriden Formaten ist die persönliche Teilnahme in einer technisch unaufwändigen und leicht kontrollierbaren Form nachzuweisen.

c) Von der Studien- bzw. Studienprogrammleitung ist festzulegen und bekannt zu geben, welche Lehrveranstaltungen eine vollständige Teilnahme (100 %) erfordern (z.B. Laborübungen, deren vollständige Absolvierung berufsrechtlich erforderlich ist, oder Lehrveranstaltungen mit hohem E-Learning-Anteil).

d) Bei (gerechtfertigtem oder ungerechtfertigtem) Unterschreiten der vorgegebenen Teilnahmeverpflichtung bei Lehrveranstaltungen mit **immanentem Prüfungscharakter** ist es möglich, Kompensationsmaßnahmen für die versäumte Lehrveranstaltungszeit aufzuerlegen. Inhalt und Umfang der konkreten Kompensationsmaßnahmen werden von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung festgelegt und der*dem Studierenden kommuniziert. Werden diese nicht erbracht oder können die Fehlzeiten (z.B. aufgrund des Ausmaßes der Abwesenheit) auf diesem Weg nicht kompensiert werden, kommen die Regelungen gemäß Punkt 2.7.c zur Anwendung.

e) Bei Lehrveranstaltungen, die mit **Endprüfung** abgeschlossen werden, gilt im Falle des ungerechtfertigten Unterschreitens der vorgegebenen Teilnahmeverpflichtung der

Erstprüfungstermin/Erstabgabetermin bereits als erste Wiederholung. Eine negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung) .

Gründe, die eine Abwesenheit rechtfertigen, sind Krankheit, Pflege von nahen Angehörigen wegen Krankheit, ärztliche Termine, in privater und eigener Angelegenheit zwingend wahrzunehmende Behördentermine, die nicht in der LV-freien Zeit wahrgenommen werden können, Termine für die „Mutter-Eltern-Kind"-Untersuchung, besonderer zeitlicher Aufwand vor und nach der Geburt oder Adoption eines Kindes, oder sonstige wichtige Gründe. Diese sind von der*dem Studierenden durch Bestätigungen binnen einer Woche nach Beginn der Abwesenheit nachzuweisen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch die Studien- bzw. Studienprogrammleitung.

f) Die lehrveranstaltungsbezogene Teilnahmevorgabe gilt aufgrund des § 31 Abs. 6 HSG 2014[3] eingeschränkt für Studierendenvertreter*innen gemäß § 30 Abs. 1 HSG 2014 (Liste liegt dem Rektorat auf).

g) Die Studien- bzw. Studienprogrammleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen des Studienplans, die bereits mehrfach durchgeführt wurden, die Teilnahmevorgabe gemäß Punkt 1.1.b) und c) aufheben. Diese partielle Befreiung von der Teilnahmepflicht ist inklusive der Bekanntgabe der betreffenden Lehrveranstaltung/en dem Rektorat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung/en stattfindet/n, zu melden und den betroffenen Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

1.2 Unterbrechung des Studiums

a) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studien- bzw. Studienprogrammleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen.[4] Diese sind insbesondere Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, längerfristige Erkrankung bzw. schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, unvorhergesehene und umfassende Betreuungspflichten von Angehörigen, Existenzsicherung, die ein Weiterstudium zu diesem Zeitpunkt nicht erlauben, sowie eine politische Funktion (z.B. im Rahmen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft), die wegen des zeitlichen Ausmaßes der Verpflichtung ein Weiterstudium nicht zulassen.

b) Die Unterbrechung wird von der Studien- bzw. Studienprogrammleitung für maximal ein Studienjahr gewährt. Der Wiedereinstieg ins Studium erfolgt genau mit jenem Status, in dem sich der*die Studierende zum Zeitpunkt der Unterbrechung befunden hat. Eine neuerliche Beantragung ist möglich und kann bei Vorliegen einer besonderen Begründung wieder genehmigt werden. Die doppelte Regelstudiendauer darf (trotz Unterbrechung, Wiederholung des Studienjahres sowie Teilstudium) nicht überschritten werden. Eine über die doppelte Regelstudiendauer hinausgehende Überschreitung kann bei besonders schwerwiegenden nachweisbaren Gründen durch das Rektorat gewährt werden. Die Unterbrechung ist nur so lange

[3] § 31 Abs 6 HSG 2014: *Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. Von der Möglichkeit einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind bei Lehramtsstudien die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.*

[4] Vgl. § 14 FHG

zu gewähren, als damit zu rechnen ist, dass die bereits erworbenen Kenntnisse noch vorhanden sind, sodass ein Weiterstudium möglich erscheint. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten sind während der Unterbrechung nicht möglich.[5]

c) Die Genehmigung der Unterbrechung hat schriftlich zu erfolgen und ist der*dem Studierenden auszuhändigen. Die*Der Studierende ist verpflichtet, innerhalb der ihr*ihm bekannt gegebenen Frist (lt. Genehmigung der Unterbrechung) die Fortsetzung des Studiums im Studiengangs- bzw. Studienprogrammsekretariat zu melden. Versäumt die*der Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

d) Auf Grund der genehmigten Unterbrechung wird die*der Studierende zum nächsten Stichtag der BIS-Meldung als Unterbrecher*in gemeldet, bleibt aber zum Studium weiter zugelassen.

e) Beantragt ein*e Studierende*r eines auslaufenden Studienprogramms/Hochschullehrgangs eine Unterbrechung, ist diese durch die Studien- bzw. Studienprogrammleitung nur dann zu bewilligen, wenn entweder der Besuch von Lehrveranstaltungen bzw. die Ablegung von Prüfungen im Semester der Fortsetzung noch gewährleistet werden kann oder ein Umstieg in den neuen Studienplan ermöglicht wird.

f) Bei Wiederaufnahme des Studiums werden grundsätzlich bereits abgeschlossene gleichwertige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienjahres angerechnet und müssen nicht mehr wiederholt werden. Die Änderung von Beurteilungsmethoden, Angebote von Wahlfächern etc. sind für die Anerkennung nicht von Bedeutung. Stehen bereits absolvierte Lehrveranstaltungen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, so kann von der Studien- bzw. Studienprogrammleitung die Wiederholung dieser Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden.

1.3 Teilstudium[6]

a) Liegt einer der in Punkt 1.2.a) der Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag der*des Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung[7] genehmigt werden. Das Teilstudium sollte in der Regel zu Beginn des Semesters beantragt werden[8]. Im Gespräch mit der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung sind die Antragsgründe darzulegen und schriftlich zu vereinbaren, welche der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms bereits im laufenden Studienjahr und welche davon erst im darauf folgenden Studienjahr absolviert werden.

b) Das Teilstudium hat so zu erfolgen, dass die*der Studierende das Studienprogramm eines Jahres in zwei Studienjahren absolviert. Die doppelte Regelstudiendauer (inkl. Teilstudium, inkl. Unterbrechung und Wiederholung des Studienjahres) darf nicht überschritten werden. Eine über die doppelte Regelstudiendauer hinausgehende Überschreitung kann bei besonders schwerwiegenden nachweisbaren Gründen durch das Rektorat gewährt werden.

1.4 Beschwerderecht der*des Studierenden

[5] siehe § 14 FHG
[6] Bei sehr stark aufbauenden Lehrveranstaltungsinhalten ist zu überprüfen, ob der Studienerfolg durch ein Teilstudium gewährleistet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ein Teilstudium nicht gewährt werden.
[7] Gem § 10 Abs 5 Z 4 FHG
[8] In dringenden Fällen während des Semesters steht grundsätzlich die Unterbrechung prioritär zur Verfügung.

Gegen Entscheidungen der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung in Angelegenheiten des § 10 Abs. 5 Z 1 bis 5 FHG ist eine Beschwerde an das Kollegium zulässig.[9] Die*Der Studierende hat die Beschwerde binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen.[10]

[9] Siehe § 10 Abs. 3 Z 11 FHG
[10] Zum Beschwerderecht Prüfungen betreffend siehe Punkt 2.2.e) der Prüfungsordnung

2 Prüfungsrechtliche Bestimmungen

2.1 Allgemeine Prüfungsmodalitäten

a) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen können grundsätzlich schriftlich, mündlich sowie in praktischer Form abgehalten werden. Sie finden in den Räumlichkeiten der Hochschule Campus Wien oder auf elektronischem Weg statt. Ausnahmen dazu sind nur in begründeten Fällen und mit Genehmigung der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung möglich.

b) Für alle Prüfungen auf elektronischem Weg gelten dabei die folgenden Mindeststandards:

   1. Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden stattzufinden.
   2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
   3. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
   4. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

c) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn dies auf Grund einer länger andauernden Beeinträchtigung (z.B. starke Seheinschränkung, Gehörlosigkeit, Armbruch) notwendig ist, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.[11] Nach Bekanntgabe der Beeinträchtigung und Anhörung der*des Studierenden trifft die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung die Entscheidung über die Art der Prüfungsmethode und allenfalls über die Dauer der Regelung.

d) Lehrveranstaltungen können im Rahmen einer Endprüfung und/oder durch Teilleistungen (z.B. Referat, Mitarbeit, Hausarbeiten, Zwischenprüfungen usw.) abgeschlossen werden.

   In den Studiengangs-/Studienprogramm-Curricula sind die Formen der Leistungsbeurteilung im Studiengang/Studienprogramm insgesamt und für die jeweilige Lehrveranstaltung festgelegt. Hierbei wird unterschieden zwischen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Leistungsbeurteilung erfolgt durch zumindest zwei Teilleistungen z.B. Referat, aktive Mitarbeit, Hausarbeiten, Zwischenprüfungen, die im Laufe der Lehrveranstaltung zu erbringen sind) und Lehrveranstaltungen mit Endprüfung (Leistungsbeurteilung erfolgt zu mehr als 50% auf Grund einer Einzelprüfungsleistung).

e) Prüfungsteile sind thematisch in sich abgrenzbare Teile innerhalb einer Lehrveranstaltung[12]. Die Endnote ist im Falle von Prüfungsteilen durch das gewichtete arithmetische Mittel festzulegen. Alle Prüfungsteile müssen grundsätzlich positiv absolviert sein, damit die Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen werden kann, außer die Lehrveranstaltungsleitung trifft eine abweichende Regelung.

f) Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen, wobei sich die Modulnote aus den gewichteten Einzelleistungen aller der zum Modul gehörenden Teile und/oder aus einer Modulprüfung zusammensetzt. Alle Teile müssen positiv absolviert sein, sodass das Modul positiv

[11] Vgl. § 13 Abs 2 FHG; diese Regelung gilt auch für das Aufnahmeverfahren.
[12] Prüfungsteile können sowohl innerhalb einer Endprüfung, als auch im Zuge von Teilleistungen absolviert werden.

abgeschlossen werden kann, außer die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung trifft eine abweichende Regelung.

Wird bei einer Modulnote ein Teil negativ beurteilt, so entscheidet die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung darüber, ob nur dieser Teil oder das gesamte Modul einer Wiederholungsprüfung oder kommissionellen Prüfung zu unterziehen oder zu wiederholen ist.

g) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und –maßstäbe, Gewichtung von Prüfungsteilen sowie bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) und Wiederholungsmöglichkeiten[13] je Lehrveranstaltung sind den Studierenden spätestens zum 1. LV-Termin schriftlich oder im Portal bekannt zu geben.[14] Erfolgt keine Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten durch die Lehrveranstaltungsleitung, so sind diese binnen 10 Werktagen nach Aufforderung durch die Studierenden von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung ersatzweise festzulegen.

Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung – spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins – bekannt zu geben.

h) Prüfungsprotokolle sowie alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, die die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden, sind ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren, wenn sie der*dem Studierenden nicht ausgehändigt worden sind.[15] Den Studierenden ist in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (im zuständigen Studiengangs-/Studienprogrammssekretariat oder einem Lehrendenraum) Einsicht in die eigenen Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen.

Die Studierenden sind auch berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten[16]. Geschlossene Fragen sind dadurch charakterisiert, dass es nur eine korrekte Antwort gibt. Im Fall von Single- oder Multiple-Choice-Fragen wird eine bestimmte Anzahl an Antwortalternativen bzw. Antwortmöglichkeiten vorgegeben.

Die*der Studierende kann auf Wunsch bei Einsichtnahmen Studierendenvertreter*innen beiziehen. Bei negativ absolvierten Prüfungen besteht dieses Recht zumindest 3 Werktage vor dem Wiederholungstermin, jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung.

2.2 Beurteilung von Leistungen

a) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen", im Falle einer negativen Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.[17]

b) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sind spätestens 4 Wochen[18] nach dem Abgabe- bzw. Prüfungstermin die Noten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

[13] zur Bekanntgabe der Wiederholungstermine siehe Punkt 2.3.e)
[14] Vgl. § 13 Abs 4 FHG
[15] Siehe § 15 Abs 2 FHG
[16] Siehe § 13 Abs 6 FHG
[17] § 17 Abs 1 FHG
[18] Siehe § 17 Abs 4 FHG

c) Bei schriftlichen Prüfungen ist die der Leistungsbeurteilung zugrunde liegende Gewichtung der einzelnen Fragen/Aufgabenstellungen sowie der Notenschlüssel am Prüfungsbogen bekannt zu geben (z.B. Punkte, Prozentsätze).

d) Praktika werden - falls erforderlich - durch begleitende Leistungsfeststellung und eine abschließende Beurteilung bewertet. Falls keine eindeutige begleitende Leistungsfeststellung möglich ist, kann eine abschließende Leistungsfeststellung in schriftlicher, mündlicher oder/und praktischer Weise erfolgen.

e) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wegen eines vermuteten formalen Mangels, somit einer Fehlerhaftigkeit in der Durchführung[19] einer negativ beurteilten Prüfung kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Beschwerde an die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung eingebracht werden, die binnen 2 Wochen eine Entscheidung zu treffen hat. Gegen die Entscheidung der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung ist binnen 2 Wochen eine Beschwerde beim Fachhochschul-Kollegium zulässig. Wurde die Prüfung von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde im Wege des Rektorats beim Kollegium einzubringen. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

   Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann die*der Studierende Lehrveranstaltungen weiterhin besuchen und Prüfungen absolvieren. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.[20]

f) Die*Der Studierende hat die Möglichkeit, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung über das Portal die Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse herunterzuladen und auszudrucken.[21] Am Ende des Studiums erhält die*der Studierende neben der Diplomurkunde und dem Master- oder Bachelorprüfungszeugnis auch ein Diploma Supplement inklusive einer Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records") mit allen absolvierten Lehrveranstaltungen samt Leistungsbeurteilung.

g) Prüfungen sind grundsätzlich positiv absolviert, sobald 60 % der geforderten Leistung erbracht wurden. Dies gilt für alle Prüfungsmodalitäten, inklusive Multiple Choice Tests.

2.3 Prüfungstermine

a) Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.[22] Der Umfang der prüfungsrelevanten Inhalte ist zu allen Prüfungsterminen gleichbleibend festzulegen. Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, sodass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

   Eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen ist bereits dann gegeben, wenn bis zum Ende der Noteneintragungsfrist für die BIS-Meldung[23] maximal 4 Prüfungstermine[24] je Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Sollte dennoch die*der Studierende aufgrund des Vorliegens eines der Hinderungsgründe gemäß Punkt 2.5 der Prüfungsordnung das Semester bis zum Zeitpunkt der BIS-Meldung nicht positiv abschließen, so

[19] z.B. Nichteinhalten von Fristen, Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Begründung, nicht ordnungsgemäße Kundmachung
[20] Vgl. § 21 FHG
[21] Siehe § 17 Abs 3 und 4 FHG
[22] § 13 Abs 1 FHG
[23] am 15.11. für das vorangegangene Sommersemester bzw. am 15.04. für das vorangegangene Wintersemester
[24] Unter „Prüfungstermine" sind die drei Standardprüfungstermine (Erstantrittstermin, 1. Wiederholungstermin sowie kommissioneller Prüfungstermin) sowie im begründeten Verhinderungsfalle ein Zusatztermin zu verstehen.

liegt dieser Umstand in der Verantwortung der*des Studierenden selbst, und nicht in der Verantwortung der Hochschule Campus Wien. Konsequenterweise kann diese*r Studierende das Studium erst nach einer genehmigten Unterbrechung fortsetzen, wenn diese Prüfung im Folgejahr wieder angeboten und erfolgreich absolviert wurde. Diese Regelung gilt für alle Endprüfungen.

Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren.[25]

b) Der erste Prüfungstermin für Abschlussprüfungen (Endprüfung) ist am Ende der jeweiligen LV anzusetzen, der Wiederholungstermin bis spätestens zum Ende der ersten 4 Wochen des darauffolgenden Semesters.[26] Jedenfalls sind alle Prüfungen (Wiederholungsprüfungen, kommissionelle Prüfungen) so anzusetzen, dass alle Noten bis jeweils zum 15.11. (für die Noten des vorangegangenen Sommersemesters), bzw. 15.4. (für die Noten des vorangegangen Wintersemesters)[27] im Portal eingetragen sind. Frühere Noteneintragungstermine können von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung studiengangsspezifisch/studienprogrammspezifisch festgelegt werden.

c) Bei Lehrveranstaltungen mit Endprüfung sind die Erstprüfungstermine spätestens vier Wochen vor der Prüfung, nach Möglichkeit jedoch bereits zu Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt zu geben.

   Alle Prüfungstermine sind jedenfalls über das Portal bekannt zu geben.

   Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter werden die Termine für die Abgabe der Teilleistungen/der Zwischenprüfungen bei der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten spätestens zum 1. LV-Termin vom Lehrenden bekannt gegeben. Es erfolgt in diesen Fällen kein Aushang auf der Anschlagtafel des zuständigen Studiengangs- bzw. Studienprogrammsekretariats.

d) Die Verschiebung von Prüfungs- und Abgabeterminen auf Wunsch der Studierenden ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Termins im Einvernehmen zwischen Lehrenden und der Mehrheit der Studierenden bzw. der*dem Jahrgangssprecher*in möglich. Bei Auswirkungen auf den Stundenplan ist im Vorfeld die*der Stundenplanverantwortliche in die Terminverschiebung miteinzubeziehen.

e) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (bei mündlichen Prüfungen ab dem Prüfungstag und der mündlichen Notenverkündung / bei schriftlichen Prüfungen ab Eintragung ins Portal) bzw. des weiteren Prüfungstermins und dem tatsächlichen Wiederholungs- bzw. kommissionellen Prüfungstermins hat mindestens 1 Woche zu liegen. Termine für kommissionelle Prüfungen können zusätzlich per E-Mail an die*den betroffene*n Studierende*n bekannt gegeben werden, wobei die erfolgreiche Zustellung der E-Mail durch das Studiengangs- bzw. Studienprogrammsekretariat nicht kontrolliert wird.

f) Bei Lehrveranstaltungen, die mit einer schriftlichen Arbeit oder einem technischen Programm abgeschlossen werden, erfolgt die Bekanntgabe des Erstabgabetermins durch die*den Lehrende*n mit Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten, für Abgaben zum Wiederholungstermin und zur kommissionellen Abgabe gilt die Regelung wie in Punkt 2.3.e).

g) Grundsätzlich haben Prüfungstermine während des Studienjahres stattzufinden. Die Durchführung von Wiederholungsprüfungen[28] und kommissionellen Prüfungen in lehrveranstaltungsfreien Zeiten ist mit Einverständnis aller betroffenen Studierenden zulässig.

---

[25] Vgl. § 13 Abs 3 FHG
[26] Siehe § 13 Abs 1 und § 13 Abs 3 FHG
[27] Stichtag gemäß § 4 Abs 3 FH-BISVO bzw. gemäß § 16 UHSBV
[28] In diesem Sinne auch Ersatzprüfungen.

h) Sind Studierende von mehreren kommissionellen Prüfungen betroffen, so sind nach Möglichkeit die Termine so zu setzen, dass mindestens 2 Werktage zwischen den einzelnen Prüfungen liegen.

2.4 Mündliche Prüfungen

a) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.[29] In begründeten Fällen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich (z.B. Schutz von Patienten*Patientinnen, Geheimhaltung wegen Patentschutz). Für eine Vertrauensperson ist die Prüfung auf Verlangen der*des Studierenden oder der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung immer zugänglich. Allfällige Geheimhaltungspflichten gelten auch für die Vertrauensperson.

b) Der Prüfungsvorgang ist bei mündlichen Prüfungen zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse kurz zu begründen sind. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der*des Prüfenden bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der*dem Studierenden bekannt zu geben. Die Prüfungsprotokolle sind mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.[30]

2.5 Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit

Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter sowie bei Bachelorarbeiten[31] führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.[32]

Wird ein Prüfungstermin aus Krankheitsgründen, auf Grund eines schweren Unfalls, eines Todesfalls eines nahen Angehörigen, auf Grund einer Pflegefreistellung oder einer Entbindung versäumt, so ist dies nach Auftreten eines dieser angeführten Verhinderungsgründe vor dem Prüfungstermin dem Studiengangs- oder Studienprogrammssekretariat durch Eintragung ins Portal, in begründeten Ausnahmefällen per E-Mail, zu melden. In Ausnahmefällen (z.B. im Falle eines schweren Unfalles auf dem Weg zur Hochschule für Angewandte Wissenschaften) entscheidet die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung über die Rechtzeitigkeit der Meldung. Jedenfalls binnen einer Woche nach Prüfungstermin ist von dem*der Studierenden ein ärztliches Attest bzw. ein schriftlicher Nachweis des Hinderungsgrundes vorzuweisen. In diesem Fall gilt der Prüfungstermin nicht als negativer Antritt. Erfolgt die Fehlzeit aufgrund eines Todesfalles, so kann die Frist für den schriftlichen Nachweis erstreckt werden.

Eine ganztägige Krankmeldung schließt eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen am selben Tag aus.

Im Übrigen wird auf Punkt 2.3.a) verwiesen.

Ist aus den oben angeführten Gründen eine termingerechte Vorlage der Masterarbeit nicht möglich, kann die Studiengangsleitung auf Antrag den Vorlagetermin im erforderlichen Ausmaß verschieben. Dieser Antrag ist ehestmöglich zu stellen.

---

[29] § 15 Abs 1 FHG
[30] § 15 Abs 2 FHG
[31] Zur Nicht-Abgabe einer Masterarbeit s. Punkt 2.10.4.j) der Prüfungsordnung
[32] Siehe auch § 13 Abs 5 FHG

2.6 Ungültigkeit von Prüfungen bzw. Beurteilung mit „Nicht genügend"

a) Wird bereits vor der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden, die Arbeit ein Plagiat[33] beinhaltet oder ein Fall von Ghostwriting[34] vorliegt, so wird diese Prüfung oder Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung nicht beurteilt, allerdings wird dieser Termin auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet. Die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung hat beim Verdacht auf Ghostwriting davor tunlichst die Stellungnahme des*der Studierenden (z.B. in Form eines protokollierten Klärungsgesprächs) einzuholen. Grundsätzlich sind keine Hilfsmittel erlaubt, es sei denn, der*die Lehrende legt welche fest.

b) Die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist durch die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch Ghostwriting, erschlichen wurde. Die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung hat dabei tunlichst die Stellungnahme des*der Studierenden einzuholen. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.[35]

c) Wurden im Studium bereits zweimal Entscheidungen gemäß Punkt 2.6.a) oder 2.6.b) der Prüfungsordnung bei einem*einer Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

d) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „Nicht Genügend" bewertet, wenn der*die Kandidat*in,

> nach Antritt der Prüfung von der Prüfung zurücktritt[36] oder

> keine ausreichende Prüfungsleistung erbringt.

e) Die Prüfung, deren Beurteilung mit „Nicht genügend" erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

2.7 Wiederholung von Prüfungen

a) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann.[37] Positiv absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung des Studienjahres gilt abweichend Punkt 2.9.a).

b) Wird eine mündliche Prüfung beim ersten Antritt negativ beurteilt, so kann bei der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung ein Beisitz für den Zweitantritt beantragt werden.

c) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilleistungen) eine negative Beurteilung, so ist der*dem

[33] Als Plagiat gelten Arbeiten/Texte bzw. Textteile, die aus Büchern, Zeitschriften, (wissenschaftlichen) Arbeiten anderer Autor*innen oder dem Internet übernommen und als eigene Texte/Arbeiten ausgegeben werden. Dazu gehören auch durch Künstliche Intelligenz generierte Inhalte, die nicht als solche gekennzeichnet werden und als eigene ausgegeben werden. Ebenso gilt das Paraphrasieren von fremden Texten, ohne dadurch das Gedankengut zu verändern und ohne Quellenangabe, als Plagiat.

[34] Ghostwriting liegt vor, wenn sich jemand bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (vgl. § 2a Abs 3 Z 3 HS-QSG).

[35] Vgl. § 20 FHG

[36] Eine Prüfung gilt als angetreten, sobald bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsunterlage(n) verteilt und von der*dem Studierenden entgegengenommen wurden, bzw. sobald bei mündlichen Prüfungen die Prüfungsaufgaben der*dem Studierenden bekannt gegeben wurden. Eine Krankmeldung im Rahmen der Prüfung muss spätestens vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

[37] Vgl. § 18 Abs 1 FHG

Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise[38] (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung.[39] (2. Wiederholung).

Können auf Grund der Art der Lehrveranstaltung wesentliche Inhalte nicht im Selbststudium erarbeitet werden (z.B. laborgebundene praktische Übungen), so kann von Seiten der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung stattdessen die Wiederholung der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

d) Der kommissionelle Prüfungssenat wird von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung festgelegt und hat aus zumindest 3 Personen zu bestehen (Lehrveranstaltungsleiter*in, Fachprüfer*in und ein*e Vorsitzende*r), die bei mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein müssen, mehrheitlich die Entscheidung treffen und das Prüfungsprotokoll unterschreiben. Der Verpflichtung der Anwesenheit während der gesamten Prüfungszeit kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.[40] Der*dem Vorsitzenden des Prüfungssenates kommt bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ein Dirimierungsrecht zu.

   Bei (schriftlichen) kommissionellen Prüfungen (kommissionelle Abgabe schriftlicher Abschlussarbeiten) haben die Mitglieder des Prüfungssenats die Arbeit in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Prüfungsprotokoll zu beurteilen. Ist dem*der Lehrveranstaltungsleitung eine Teilnahme aufgrund einer längeren Erkrankung nicht möglich, so kann die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung eine Vertretung in der jeweiligen Lehrveranstaltung bestellen.

   Bei (mündlichen) kommissionellen Prüfungen sind der*dem Studierenden zu Beginn der Prüfung die Ausgangsfragen/-themen der Prüfung schriftlich auszuhändigen. Weiterführende Fragen sowie Zusatzfragen sind zulässig. Der*Dem Studierenden ist eine Vorbereitungszeit von mindestens fünf Minuten einzuräumen.

   Besteht die kommissionelle Prüfung aus einem schriftlichen und darauf Bezug nehmenden anschließenden mündlichen Teil, so entfällt für den mündlichen Teil der Prüfung die Vorbereitungszeit.

e) Wird eine Prüfung wiederholt, ist die vorhergegangene negative Prüfungsleistung in die Gesamtnote nicht mehr einzubeziehen.

2.8 Wiederholung von Praktika im Berufsfeld

Die Wiederholung von Berufspraktika richtet sich nach den curricularen Regelungen des jeweiligen Studiengangs/Studienprogramms. Sind dort keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten, kann auf Antrag der*des Studierenden von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung die einmalige Wiederholung eines Praktikums genehmigt werden.

2.9 Wiederholung eines Studienjahres

a) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses mittels Formular bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des

[38] In welcher Form die Leistungsnachweise zu erbringen sind, entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung.
[39] § 18 Abs 2 FHG
[40] § 15 Abs 3 FHG

Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.[41]

Bei einer Änderung des Curriculums ist die Fortsetzung des Studiums nur im neuen Studienplan möglich. Ist ein*e Wiederholer*in von einem Curriculumswechsel betroffen, kann das sonst übliche Stehsemester dafür genutzt werden, Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans zu absolvieren. Die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung hat festzulegen, welche bisher erbrachten Leistungen anzurechnen sind und welche Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums absolviert werden müssen.

Da Masterarbeiten als wissenschaftliche Arbeiten und nicht als Prüfungen iSd FHG anzusehen sind, ist die Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten Masterarbeit nicht möglich.

b) Vereinbarungen betreffend die im Wiederholungsjahr abzulegenden Fächer zwischen der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung und der*dem Studierenden sind schriftlich festzuhalten und mit dem Formular der Bekanntgabe der Wiederholung eines Studienjahres zu archivieren. Die*Der Studierende erhält eine Kopie der Vereinbarung über die noch abzulegenden Fächer.

c) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang/Studienprogramm ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang/dasselbe Studienprogramm nicht möglich.[42]

2.10 Studienabschluss

2.10.1 Abschließende Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen[43]

a) Die einen **Bachelorstudiengang** abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung und ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Gesamtprüfung überprüft den im Studium erworbenen lehrveranstaltungsübergreifenden Kompetenzerwerb der*des Studierenden. Der Prüfungssenat besteht zumindest aus drei Personen. Die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung führt den Vorsitz oder bestellt ein Mitglied des Prüfungssenats zum*zur Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende hat bei einer geraden Anzahl an Mitgliedern des Prüfungssenats ein Dirimierungsrecht. Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.[44]

Erfolgt das Prüfungsgespräch im Falle von zwei Bachelorarbeiten nur über eine der beiden Bachelorarbeiten, so kann ein zusätzlicher Prüfungsteil eine praxisbezogene Fragestellung oder Fallbearbeitung und deren Querverbindungen zu den Fächern des Studienplans beinhalten.

b) Die einen **Masterstudiengang** abschließende Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die als abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen ist. Der Prüfungssenat besteht zumindest aus drei Personen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

[41] Vgl. § 18 Abs 4 FHG
[42] Vgl. § 18 Abs 5 FHG
[43] Die Regelungen für den Abschluss von Masterstudiengängen gelten sinngemäß auch für den Abschluss von Masterlehrgängen.
[44] Vgl. § 16 Abs 1 FHG

1. Präsentation der Masterarbeit
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienrelevante Inhalte zusammen.[45]

c) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Prüfungsablauf, der Zeitrahmen für die Prüfungstermine, die Beurteilungskriterien sowie nähere Rahmenbedingungen der Prüfung sind in den Studiengängen/Lehrgängen festzulegen und den Studierenden eines Bachelorstudienganges spätestens zu Beginn jenes Semesters in dem die Bachelorarbeit gemäß Studienplan geschrieben wird, den Studierenden eines Masterstudienganges/Masterlehrganges spätestens zu Beginn des 4. Semesters, bekannt zu geben. Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidat*in zusammen.[46]

d) Zur **Bachelorprüfung** sind jene Studierenden zugelassen, die die Bachelorarbeiten, alle Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Studienganges positiv abgeschlossen haben. Die Zulassung zur Bachelorprüfung, die Zusammensetzung des Prüfungssenats und der individuelle Prüfungstermin sind spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitrahmen jedenfalls über das Portal bekannt zu geben.[47] In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung) kann die Studiengangsleitung auch kurzfristig ein Mitglied des Prüfungssenats durch eine*n andere*n facheinschlägige*n Prüfer*in ersetzen.

e) Zur **Masterprüfung** sind jene Studierende zugelassen, die die Masterarbeit und alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges positiv abgeschlossen haben. Die Zulassung zur Masterprüfung samt Prüfungssenat und individuellen Prüfungsterminen ist spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Zeitrahmen jedenfalls über das Portal bekannt zu geben.[48] In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung) kann der*die Studiengangsleiter*in auch kurzfristig ein Mitglied des Prüfungssenats durch eine*n andere*n facheinschlägige*n Prüfer*in aus dem Kreis der Prüfungskommission ersetzen.

f) Die Leistungsbeurteilung und deren Begründung ist bei der Bachelor-, Masterprüfung nach der Absolvierung der kommissionellen Prüfung und einer kurzen Beratungszeit des Prüfungssenats dem*der betreffenden Kandidat*in bekanntzugeben.[49]

g) Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen können zwei Mal wiederholt werden.[50] Werden einzelne Prüfungsteile negativ beurteilt, so sind trotzdem alle Prüfungsteile von der*dem Studierenden zu wiederholen. Die Studiengangsleitung hat innerhalb eines Jahres zwei Wiederholungstermine einzuräumen.

2.10.2 Bachelor-/Masterprüfungszeugnis

a) Über die vollständig bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Bachelorprüfung sowie die Titel der Bachelorarbeiten, bzw. die Gesamtnote der Masterprüfung sowie den Titel der Masterarbeit enthält.

b) Die Ausweisung der Benotung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen [51]:

[45] Vgl. § 16 Abs 2 FHG
[46] Vgl. § 16 Abs 5 FHG
[47] Siehe § 16 Abs 3 FHG
[48] Siehe § 16 Abs 3 FHG
[49] Vgl. § 16 Abs 4 FHG
[50] Vgl. § 18 Abs 3 FHG
[51] Vgl. § 17 Abs 2 FHG

> Benotung ≤1,49: „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden": für eine herausragende Prüfungsleistung

> Benotung 1,50 ≤ x ≤ 2,30: „Mit gutem Erfolg bestanden": für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung

> Benotung 2,31 ≤ x ≤ 4,00: „Bestanden": für die positiv bestandenen Prüfungen

> Benotung > 4,00: Nicht bestanden

c) Wurde die Bachelor- oder Masterprüfung nicht positiv absolviert, so ist darüber kein Zeugnis auszustellen.

2.10.3 Bachelorarbeiten

a) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Studiums jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.

b) Die Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die Bachelorarbeiten zu schreiben sind, sind im Curriculum festzulegen und gemeinsam mit den Beurteilungskriterien und zumindest dem Erstabgabetermin den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Arbeit zu verfassen ist, zu kommunizieren und jedenfalls im Portal kundzumachen.

c) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.[52] Der*Die Studierende hat das Antragsrecht auf eine gesonderte Beurteilung bei der Studiengangsleitung.

d) Die Beurteilungsfrist für die Bachelorarbeiten ist durch die Studiengangsleitung festzulegen. Sie ist so festzulegen, dass den Studierenden spätestens 2 Wochen vor der Bachelorprüfung bekannt gegeben werden kann, ob die Arbeit positiv oder negativ beurteilt wurde. Die Bachelorarbeiten sind mit dem nationalen Beurteilungssystem (1 bis 5) zu bewerten. In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die unter Punkt 2.1 und Punkt 2.2 (siehe oben) angeführten Regelungen.

e) Auch wenn in den einzelnen Curricula die Anzahl und Form der Bachelorarbeiten unterschiedlich geregelt sind, so hat zumindest die zentrale Bachelorarbeit folgende Teile zu umfassen:

   Titelblatt; Kurzfassung/Abstract (in Deutsch und Englisch); Inhaltsverzeichnis; eine Einleitung mit einer Hinführung zum Thema/zur Problemstellung, mit zentralen Fragestellungen und gegebenenfalls Hypothesen, mit dem Erkenntnisinteresse sowie einer Übersicht über den Aufbau der Arbeit/Übersicht über die Kapitel; einen Hauptteil zur Bearbeitungen des Themas (inkl. Material und Methoden) und der zentralen Fragestellungen/Hypothesen, systematisch und theoriengeleitet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie deren Ergebnisse; einen Schluss als Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse/Schlussfolgerungen und allenfalls offen gebliebener Fragen; Quellenverzeichnis; Eigenständigkeitserklärung.

   Die Bachelorarbeiten können nach Vorgabe oder mit Genehmigung der Studiengangsleitung auch in englischer Sprache verfasst werden.

   Soweit erforderlich sind auch ein Abkürzungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis sowie ein Anhang beizufügen.

[52] § 19 Abs 1 FHG

f) Die*Der Betreuer*in /Begutachter*in der zentralen Bachelorarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

> Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung

> Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift

> mindestens 2 (schriftliche, mündliche oder auf elektronischem Weg erfolgende) Betreuungstermine (Rückmeldung zur Arbeit/zu Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)

> Begutachtung der Bachelorarbeit

> gegebenenfalls Mitwirkung an der Bachelorprüfung (Stellvertretung möglich)

Werden Betreuung und Begutachtung getrennt vergeben, so ist die Aufteilung der oben angeführten Aufgaben auf diese Personen vom Studiengang zu definieren.

Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die*der Studierende an die Studiengangsleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

g) Die Bachelorarbeit ist über das Portal einzureichen. Ob und in welcher Anzahl darüber hinaus gebundene Exemplare der Bachelorarbeit abzugeben sind, ist vom jeweiligen Studiengang festzulegen.

h) Wenn der*die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des*der Studierenden gefährdet sind, so ist auf deren*dessen Antrag die Studiengangsleitung berechtigt, das abgelieferte Werk für max. 5 Jahre für die Veröffentlichung zu sperren. Die Frist zur Abgabe des Antrags wird von der Studiengangsleitung festgelegt, wobei der Antrag spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit einzubringen ist.

2.10.4 Masterarbeit

a) Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Arbeit im Allgemeinen in einem Zeitraum von sechs Monaten und im Rahmen der im jeweiligen Studienplan festgelegten ECTS-Workload zu bewältigen ist.

b) Die Masterarbeit ist im dritten bzw. im vierten Semester zu erstellen. Eine Fristerstreckung durch die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung ist im Einzelfall aus wichtigen Gründen[53] möglich und klar zu terminisieren.

c) Das Thema ist von den Studierenden – im Rahmen der vom jeweiligen Studiengang/Studienprogramm vorgegebenen Vertiefungsrichtung/Forschungsfelder - frei wählbar, wobei von der*dem Studierenden eine fachlich geeignete Betreuungsperson vorgeschlagen werden kann, die auch das Gutachten zu erstellen hat. Diese Person muss schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Die Studien-/Studienprogrammleitung muss das Thema, allenfalls die gemeinsame Bearbeitung des Themas sowie die Betreuung genehmigen. Darüber hinaus wird von der Studien-/Studienprogrammleitung eine weitere Person für die Begutachtung nominiert, der*die

[53] Siehe Punkt 1.2.a) Prüfungsordnung

Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht. Eine dieser Personen muss Lehrende*r der Hochschule Campus Wien sein.

d) Die Fristen für die Einreichung zur Genehmigung des Themas werden durch die Studien-/Studienprogrammleitung festgesetzt und über das Portal bekannt gegeben. Die Studierenden reichen ein Exposé/eine Disposition/eine Themenschrift unter Angabe der gewählten Betreuer*innen und des (Arbeits-)Titels ein. Der Titel kann sprachlich noch modifiziert werden, die Modifikation bedarf aber der Vorlage und nochmaligen Vidierung durch die Studien-/Studienprogrammleitung. Im Falle einer Themenänderung ist das gesamte Einreichungsverfahren erneut durchzuführen. Ein neues Thema kann auf Ansuchen der*des Studierenden in begründeten Fällen durch die Studien-/Studienprogrammleitung genehmigt werden.

e) Die Genehmigung des Themas, die Bestätigung der gewählten Betreuungsperson und die Nennung der Begutachter*in wird den Studierenden schriftlich kommuniziert.

f) Das Exposé/die Disposition/die Themenschrift hat folgende Elemente zu umfassen: Ausgangslage, Fragestellung, Ziel, Methode, Innovationswert, Terminplan. Die*Der Betreuer*in oder die*der Begutachter*in unterzeichnet das Exposé/die Disposition und erklärt damit ihr*sein Einverständnis. Darüber hinaus verpflichtet sich der*die Betreuer*in/Begutachter*in zur Referenzierung der*des Autorin*Autors und der Hochschule Campus Wien, wenn die Forschungsergebnisse in ein größeres Forschungsprojekt einfließen.

g) Jedenfalls hat die Masterarbeit folgende Teile zu umfassen:

   Titelblatt; Kurzfassung/Abstract (in Deutsch und Englisch); Inhaltsverzeichnis; eine Einleitung mit einer Hinführung zum Thema/zur Problemstellung, mit zentralen Fragestellungen und Hypothesen, mit dem Erkenntnisinteresse sowie einer Übersicht über den Aufbau der Arbeit/Übersicht über die Kapitel; einen Hauptteil zur Bearbeitung des Themas und der zentralen Fragestellungen/Hypothesen, systematisch und theoriengeleitet unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie deren Ergebnisse; einen Schluss als Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse /Schlussfolgerungen und allenfalls offen gebliebener Fragen; Quellenverzeichnis; Eigenständigkeitserklärung.

   Im Falle der beabsichtigten wissenschaftlichen Publikation der Masterarbeit kann im Einzelfall auf Antrag des*der Studierenden die Studien-/Studienprogrammleitung Abweichungen von dieser Strukturvorgabe genehmigen (z.B. bei bestimmten Richtlinien des Verlages).

   Die Masterarbeit kann nach Vorgabe bzw. mit Genehmigung der Studien-/Studienprogrammleitung auch in englischer Sprache verfasst werden.

h) Soweit erforderlich, hat die Masterarbeit ein Abkürzungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Namens- und/oder Sachregister und einen Anhang zu beinhalten; gegebenenfalls kann die Arbeit auch ein Vorwort und/oder eine Danksagung beinhalten.

i) Der*Die Begutachter*in/Betreuer*in der Masterarbeit hat folgende Unterstützungsleistungen zu erbringen:

   > Unterstützung bei der Themeneingrenzung und Klärung der Fragestellung

   > Rückmeldung zum Exposé/zur Disposition/Themenschrift

   > Erforderliche (schriftliche, mündliche oder auf elektronischem Weg erfolgende) Betreuungstermine (Rückmeldung zur Arbeit/zu Teilen der Arbeit, Klärung von Fragen)

   > Begutachtung der Masterarbeit

   > Mitwirkung bei der Masterprüfung (Stellvertretung möglich)

Werden Betreuung und Begutachtung getrennt vergeben, so ist die Aufteilung der oben angeführten Aufgaben auf diese Personen vom Studiengang zu definieren.

Werden diese Unterstützungsleistungen nicht erbracht, so hat sich die*der Studierende an die Studiengangs-/Studienprogrammleitung zu wenden, die innerhalb von zwei Wochen nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen hat. Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.

j) Die Approbation[54] ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung. Für die Vorlage der Masterarbeit zur Approbation sind jedenfalls zwei Vorlagetermine vorzusehen, die den Studierenden spätestens zu Beginn des vierten Semesters mitzuteilen sind. Der*Die Studierende kann wahlweise zu einem der festgelegten Termine die Masterarbeit zur Approbation vorlegen. Eine nicht approbierte Arbeit ist einmalig zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer von der Studien-/Studienprogrammleitung festzusetzenden Frist zurückzuweisen[55]. Die Wiedervorlage ist kommissionell zu beurteilen. Diese Wiedervorlagefrist ist innerhalb des Rahmens von 3 bis 6 Monaten festzulegen. Eine Unterschreitung dieses Rahmens ist im Einvernehmen zwischen dem*der Studierenden und der Studiengangsleitung möglich. In Ausnahmefällen ist ein Themenwechsel in Absprache mit der Betreuungsperson und der Genehmigung der Studien-/ Studienprogrammleitung möglich. Wird zu keinem der festgelegten Termine eine Masterarbeit vorgelegt, so gelten diese als verwirkt und das Studium als ohne Abschluss beendet.

k) Die Masterarbeit ist über das Portal für Studierende einzureichen. Ob und in welcher Anzahl darüber hinaus gebundene Exemplare der Masterarbeit abzugeben sind, ist vom jeweiligen Studiengang festzulegen. Die Beurteilungsfrist für die Masterarbeiten beträgt 4 Wochen[56]. Sie ist so festzulegen, dass den Studierenden spätestens 2 Wochen vor der Masterprüfung bekannt gegeben wird, ob das Ergebnis der Masterarbeit positiv oder negativ ist. Die Masterarbeiten sind mit dem nationalen Beurteilungssystem (1 bis 5) zu bewerten. Grundlage für die Beurteilung der Masterarbeit ist ausschließlich die letztvorgelegte Fassung.

l) Die Arbeit wird mit den Noten „Sehr Gut" bis „Nicht Genügend" benotet, bei einer zunächst vorliegenden Differenz beider Benotungen ist eine Gutachter*innenbesprechung obligatorisch. Einigen sich die Begutachter*innen nicht, bestellt die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung eine*n Entscheidungsgutachter*in oder erstellt selbst ein Entscheidungsgutachten, so er*sie bisher nicht in die Begutachtung einbezogen war.

m) In den einzelnen Studiengängen sind die Beurteilungskriterien sowie die Vorlagetermine für die Masterarbeit festzulegen und spätestens bis Ende des der Masterarbeit vorgelagerten Semesters den Studierenden auf der Anschlagtafel des Studiengangs-/Studienprogrammssekretariats und/oder im Portal kundzumachen.

n) Die positiv beurteilte Masterarbeit wird durch die Bibliothek der Hochschule Campus Wien in elektronischer Form veröffentlicht. Wenn der*die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des*der Studierenden gefährdet sind, so ist auf deren*dessen Antrag die Studien-/Studienprogrammleitung berechtigt, das abgelieferte Werk für max. 5 Jahre zu sperren.[57] Die Frist zur Abgabe des Antrags wird von der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung festgelegt, wobei der Antrag spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit einzubringen ist.

---

[54] Approbation bedeutet, dass die Arbeit positiv beurteilt wurde.
[55] § 19 Abs 2 FHG
[56] Ferienzeiten sind nicht miteinzubeziehen.
[57] Vgl. § 19 Abs 3 FHG

HOCHSCHULE CAMPUS WIEN UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Stichwortverzeichnis

Abgabetermin 19
abschließende Beurteilung 11
abschließende Leistungsfeststellung 11
abschließende Prüfung 15, 17
abweichende Prüfungsmethode 9
Antritt 11, 15
Anwesenheit 5, 6, 16
Approbation 22
Auflösung des Ausbildungsvertrags 15
Ausbildungsvertrag 7
Bachelor-/Masterzeugnis 19
Bachelorarbeit 17, 18, 19, 20
Bachelorprüfung 18, 19, 20
Bachelorstudiengang 17
begleitende Leistungsfeststellung 11
Beisitz 15
Bekanntgabe 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Benotung 19
Beschwerde 8, 11
Betreuer*in 20, 21, 22
Beurteilung 7, 10, 11, 14, 15, 17
Beurteilungsfrist für Bachelorarbeiten 20
Beurteilungsfrist für Masterarbeiten 23
Beurteilungskriterien 10, 18, 23
Beurteilungsunterlagen 10, 14
Diploma Supplement 11
Einsichtnahme 10
Endprüfung 9, 12
Ergebnis 14, 20, 22, 23
Erstabgabetermin 13
Erstprüfungstermine 12
Fortsetzung 6, 7, 12
Fortsetzung des Studiums 6, 7, 12
Fotokopien 10
Fristerstreckung 21
Gesamtprüfung 18
Hilfsmittel 10, 14, 15
kommissionelle Prüfung 6, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19
kommissionelle Prüfungssenat 16
kommissioneller Abgabetermin 19
Lehrveranstaltung 5, 6, 9, 10, 11, 12, 15, 16
Lehrveranstaltungen 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19
Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter 9, 12, 15
Leistungsbeurteilung 9, 10, 11, 15, 19, 20
Masterarbeit 18, 19, 21, 22, 23
Masterprüfung 18, 19, 22, 23
Masterstudiengang 18
Masterzeugnis 19
Meldung der Fortsetzung des Studiums 7
Module 10

Multiple Choice Tests 11
mündliche Prüfung 13, 14, 15, 16
mündlicher Prüfungsteil 16
negative Beurteilung 14, 15, 16
negative Prüfungsergebnisse 13
negative Prüfungsleistung 16
negativen Beurteilung 17
Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit 14
Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin 14
Noten 11, 12, 23
Noteneintragungsfrist 12
Noteneintragungstermine 12
Notenschlüssel 11
Öffentlichkeit 11, 13
Plagiat 14, 15
positiv 5, 9, 10, 11, 12, 15, 18, 19, 20, 23
Praktika 11, 16, 18
Protokoll 13
Prüfungscharakter 9, 11, 12, 15
Prüfungskommission 18, 19
Prüfungsleistung 15, 19
Prüfungsleistungen 11
Prüfungsmethode 9
Prüfungsmodalität 10
Prüfungsmodalitäten 9, 10, 11, 12, 13
Prüfungsprotokoll 10, 16
Prüfungssenat 16, 17, 18, 19
Prüfungstermine 12, 13, 18
Sammelzeugnisse 11
Studienerfolgsnachweise 11
Teilnahme 5, 6, 16
Teilstudium 7, 8
Terminverschiebung 13
Themenänderung 21
Transcript of Records 11
unerlaubte Hilfsmittel 14
Ungültigkeit 14
Unterbrechung 6, 7
Veröffentlichung 10, 21
Verschiebung von Prüfungs- und Abgabeterminen 13
Vertrauensperson 13
Wiederaufnahme des Studiums 7
Wiederholung eines Studienjahres 17
Wiederholung von Praktika im Berufsfeld 16
Wiederholung von Prüfungen 15
Wiederholungsprüfung 10, 12, 13
Zwischenprüfungen 9, 12